
Steuerzahlungstermine

- Vorauszahlungen zur Einkommen- und Kirchensteuer sowie zum Solidaritätszuschlag zur ESt und Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer sowie zum Solidaritätszuschlag zur KSt am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.
- Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer am 10. des Monats, der auf das Ende des Anmeldezeitraums folgt
- Umsatzsteuervorauszahlungen am 10. des Monats, der auf das Ende des Anmeldezeitraums folgt bei Dauerfristverlängerung: am 10. des übernächsten Monats, der auf das Ende des Anmeldezeitraums folgt
- Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer am Tag der Zinszahlung bzw. der Gewinnausschüttung ist auch die Steuer fällig
- Grundsteuer am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bei Jahreszahlern (auf Antrag) am 1.07.

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit der Steuer auf den nächsten Werktag.

Es gilt zudem eine 3-tägige Zahlungsschonfrist bei Überweisungen. Bei Scheckzahlung muss der Scheck spätestens 3 Tag vor dem Fälligkeitstag eingereicht werden.

Beispiel: Die Einkommensteuer-Vorauszahlung zum 10.06. entfällt auf einen Samstag. Die Zahlung ist demnach fällig am Montag, den 12.06., bei einer Überweisung bis zum 15.06. werden noch keine Säumniszuschläge berechnet. Bei Scheckzahlung muss der Scheck bereits am 8.06. beim Finanzamt eingereicht werden, sonst berechnet das Finanzamt Säumniszuschläge.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für das Finanzamt gilt die Zahlung immer als fristgerecht, egal wann das Finanzamt den fälligen Betrag abbucht. Bei der Neuzulassung eines Kraftfahrzeuges muss dem Finanzamt stets eine Einzugsermächtigung erteilt werden!

Auf unserer Homepage www.muenchinger.com finden Sie entsprechende Formulare (Lastschriftermächtigung KFZ Steuer und Lastschriftermächtigung KFZ Steuer Neuzulassung).